

Florian Endrös

*Der Autor ist Partner der Kanzlei Baum & Cie., Paris und Privatdozent an der Universität Cergy-Pontoise.*

## Schneller Schadensersatz für Geschädigte in Frankreich im vorläufigen Rechtsschutz – Musterprozess

Schneller Schadensersatz im vorläufigen Rechtsschutz kann in Frankreich durch die Kumulierung von "selbständigen Beweisverfahren" (référé-expertise) mit dem "beschleunigten einstweiligen Verfügungsverfahren" (référé-provision) erreicht werden.

Die Cour d'Appel Paris hat mit Entscheidung vom 7. Juni 2000 die schon bestehende, aber spärliche Rechtsprechung zum schnellen Schadensersatz durch das référé-provision-Verfahren gem. Art. 873 Abs. 2 Nouveau Code de Procedure Civile (NCPC, französische Zivilprozessordnung) ausgebaut und bestätigt.

Danach kann ein Gericht den Antragsgegner auf Zahlung von Schadensersatz allein auf Grundlage eines in einem selbständigen Beweisverfahren erstellten, klaren und eindeutigen Sachverständigengutachtens verurteilen.

### 1 Sachverhalt

Die Gesellschaft A hatte mit der französischen Bahn SNCF einen Vertrag über den Transport ab Werk von modularen Wohncontainer geschlossen. Diese Wohnbausteine wurden in der Fabrik des A von Mitarbeitern mit Hilfe eines Brückenkran auf die Eisenbahnwagons der SNCF verladen. Während des Beladevorgangs entfernte sich der Lademeister des A kurzfristig. Aus ungeklärten Gründen fuhr der Lokomotivführer der SNCF mit dem Zug mit den auf die Wagons verladenen Wohncontainern los, obwohl ein bereits am Wagon befestigter Wohncontainer noch am Brückenkran hing und nicht ausgeklinkt war.

Die Überwachungsperson der SNCF auf der Laderampe hatte kein Freizeichen gegeben und konnte weiter den Lokomotivführer mangels Funkgerät nicht erreichen. Sie lief daher dem anfahrenden Zug nach, sprang auf den letzten Wagon auf und zog die Notbremse. In der Zwischenzeit war der Brückenkran mit

dem Wohncontainer gegen die Fabrikwand geprallt und hatte diese eingedrückt. Der Brückenkran und die Fabrikwand wurden schwer beschädigt, der Wohncontainer zerstört. Die SNCF bestreitet ihre Haftung und den Unfallhergang.

### 2 Verfahren

Die Gesellschaft A beantragte beim zuständigen Handelsgericht i. R. eines selbständigen Beweisverfahrens (référé-expertise) auf Grundlage des Art. 145 NCPC die Benennung eines Sachverständigen mit dem Auftrag, die Umstände, Ursachen und Gründe des Unfalls zu untersuchen sowie die Höhe des Schadens zu bestimmen.

Der Sachverständige stellte in seinem Bericht nach zwei Sachverständigenterminen fest, dass die Ursache des Schadens allein im unvermittelten Anfahren des Zugführers der SNCF lag und qualifizierte das Vorbringen der SNCF, der Lademeister habe durch bzw. bei seinem Weggang zum Ausdruck gebracht, der Ladevorgang sei abgeschlossen, als abwegig.

Der Schaden wurde unstreitig mit ca. FRF 1 Mio. beziffert.

Auf Grundlage des eindeutigen Sachverständigengutachtens hat die Gesellschaft A am 6. Dezember 1999 vor dem zuständigen Handelsgericht im référé-provision-Verfahren Zahlungsklage gegen die SNCF erhoben. Bei der Verhandlung am 16. Dezember 1999 hat das Handelsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass im référé-provision-Verfahren Schadensersatz auf der Grundlage von gerichtlichen Sachverständigengutachten nicht verlangt werden könne. Das Gericht sei für das référé-provision-Verfahren nicht zuständig, die Gesellschaft A müsse ein Hauptsacheverfahren einleiten.

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben und die SNCF zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe der im Sachverständigengutachten genannten Summe verurteilt.

### 3 Rechtslage und Stellungnahme

Gem. Art. 873 Abs. 2 NCPC kann das zuständige Gericht in einem référé-provision-Verfahren eine Abschlagszahlung auf den geschuldeten Betrag zusprechen, wenn das Bestehen der Forderungen vom Antragsgegner weder in der Sache noch die rechtliche Würdigung betreffend ernsthaft bestritten werden kann.

Dabei kann das Gericht auch parallel zu einem Hauptsacheverfahren angerufen werden (Cass. Com. vom 26. Februar 1980, JCP 80, G IV., 185).

Der Beweis der Umstände, die am Bestehen der Forderungen ernsthafte Zweifel begründen, obliegt dem Antragsgegner (Cass. Civ. I vom 10. März 1983, JCP 84, G II, 22213; Cass. Civ. I vom 4. November 1987, Bull.Civ. I, Nr. 282).

Das Bestehen der Forderung kann jedoch vom Antragsgegner dann nicht ernsthaft bestritten werden, wenn sowohl die Schadensursachen als auch die Schadenshöhe in einem selbständigen Beweisverfahren gem. Art. 145 NCPC durch einen Gerichtssachverständigen festgestellt worden sind (CA Bourges vom 14. Januar 1987, Jurisdata Nr. 040323; TGI Chalons sur Marne vom 16. Juni 1974, GP 74, 2, Somm. 294). Ein Sachverständigen-gutachten ist dabei im référé-provision-Verfahren durchaus ein zulässiges und ausreichendes Beweismittel (CA Rouen, 1ère Ch. Civ. vom 3. April 1991, GP 93, 2, Somm., 329).

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht bestritten worden ist (Cass. Comm. vom 2. Mai 1989, GP 89, 2, Pan. 154). Die Abschlagszahlung auf den geltend gemachten Schadensersatz kann bis zu 100 % betragen.

Mit Urteil vom 7. Juni 2000 bestätigte die Cour d'Appel Paris die bisherige Rechtsprechung. Der Geschädigte kann auf Grundlage eines klaren und eindeutigen Sachverständigen-gutachtens, in dem die Schadenshöhe unstreitig festgestellt wird, i.R. eines référé-provision-Verfahrens die Verurteilung eines An-

tragsgegners zur Schadensersatzzahlung in voller Höhe verlangen. Damit wird erneut deutlich, wie gewissenhaft und engagiert im vorangehenden selbständigen Beweisverfahren die Verteidigung betrieben werden muss (s. hierzu auch PHI 1998, 77 ff.).